



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sklaverei und Zwangsarbeit

Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet wie folgt:

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gelten:
 - (a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - (b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine solche, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, in denen die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - (c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - (d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Hausangestellte

Siliadin gegen Frankreich

26. Juli 2005

Eine togolesische Staatsbürgerin, die im Jahre 1994 mit der Absicht zu studieren nach Frankreich einreiste, wurde stattdessen zur Arbeit in einem privaten Haushalt in Paris gezwungen. Ihr Reisepass wurde beschlagnahmt und sie arbeitete für mehrere Jahre ohne Bezahlung 15 Stunden am Tag, ohne einen freien Tag. Sie beklagte sich darüber, eine Hausklavin gewesen zu sein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht versklavt war, da ihr Arbeitgeber – trotz der Kontrolle, die er über sie hatte – über kein wirkliches Eigentumsrecht verfügte, das sie auf den Status eines Objekts reduziert hätte. Er hielt jedoch fest, dass das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht sie nicht ausreichend schützte und dass es, auch nach einer Änderung, auf ihre Situation nicht anwendbar war. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass die Beschwerdeführerin in Knechtschaft gehalten worden war und dies eine **Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellte.

C. N. und V. gegen Frankreich (Nr. 67724/09)

11. Oktober 2012

Dieser Fall betraf die Vorwürfe der Leibeigenschaft bzw. Zwangs- oder Pflichtarbeit (unbezahlter häuslicher Arbeiten im Haus ihrer Tante und ihres Onkels) durch zwei verwaiste, burundische Schwestern im Alter von sechzehn und zehn Jahren.

Der Gerichtshof stellte im Hinblick auf die erste Beschwerdeführerin eine **Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention hinsichtlich seines materiellen Aspekts fest, da der Staat keinen rechtlichen und administrativen Rahmen geschaffen hatte, um Leibeigenschaft und Zwangsarbeit wirksam zu bekämpfen. Darüber hinaus fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 4** bezüglich der ersten

Beschwerdeführerin hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts im Hinblick auf die Verpflichtung des Staates, eine wirksame Untersuchung der Umstände von Leibeigenschaft und Zwangsarbeit durchzuführen. Schließlich fand er **keine Verletzung von Artikel 4** hinsichtlich der zweiten Beschwerdeführerin. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die erste Beschwerdeführerin Zwangsarbeit ausgesetzt war, da sie unter der Drohung, nach Burundi zurückgeschickt zu werden, Tätigkeiten auszuführen hatte, die, wären sie von einer bezahlten Kraft ausgeführt worden, als Arbeit beschrieben worden wären. „Zwangsarbeit“ muss von Tätigkeiten im familiärem Zusammenhang oder Zusammenleben unterschieden werden, wobei insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen sind. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die erste Beschwerdeführerin in Leibeigenschaft gehalten wurde, da ihr deutlich war, dass ihre Situation sich nicht veränderte und sich wahrscheinlich auch nicht verändern würde. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass Frankreich es versäumt hatte, seiner Pflicht zur Bekämpfung der Zwangsarbeit nach Artikel 4 der Konvention nachzukommen.

C. N. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 4239/08)

13. November 2012

Dieser Fall betraf die Vorwürfe der häuslichen Leibeigenschaft durch eine ugandische Frau, die sich darüber beklagte, gezwungen worden zu sein, als häusliche Pflegeperson zu arbeiten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die rechtlichen Regelungen im Vereinigten Königreich zur damaligen Zeit nicht ausreichten, um einen praktischen und wirksamen Schutz gegen eine Behandlung zu bieten, die gegen Artikel 4 verstößt. Da spezifische Rechtsnormen fehlten, die häusliche Leibeigenschaft unter Strafe stellten, war die Untersuchung der Vorwürfe der Beschwerdeführerin nicht wirksam.

Kawogo gegen Vereinigtes Königreich

03. September 2013 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin, eine tansanische Staatsangehörige, die mit einem Visum für häusliche Arbeiten ins Vereinigte Königreich einreiste, das bis November 2006 gültig war, wurde für mehrere Monate nach Ablauf ihres Visums gezwungen, täglich von 7 Uhr morgens bis 22.30 abends ohne Bezahlung für die Eltern ihres früheren Arbeitgebers zu arbeiten. Im Juni 2007 konnte sie entkommen. Sie rügte, der Zwangsarbeit unterworfen gewesen zu sein.

Der Gerichtshof entschied, den **Fall gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention aus der Verfahrensliste zu streichen**, nachdem die britische Regierung die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin anerkannt und ihr eine Entschädigung geboten hatte.

Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution

Verpflichtung der Staaten, die Opfer zu schützen

Rantsev gegen Zypern und Russland

07. Januar 2010

Der Beschwerdeführer war der Vater einer jungen Frau, die in Zypern verstarb, nachdem sie im März 2001 zum Arbeiten dorthin gezogen war. Er rügte, die zypriotische Polizei habe nicht alles erdenklich Mögliche getan, um seine Tochter vor Menschenhandel zu schützen, solange sie am Leben war und diejenigen zu bestrafen, die für ihren Tod verantwortlich waren. Er machte ebenfalls geltend, dass die russischen Behörden keine Untersuchung der Vorgänge des Menschenhandels und der Todesumstände seiner Tochter angestrengt und sie nicht vor den Gefahren des Menschenhandels geschützt hätten.

Der Gerichtshof unterstrich, dass Menschenhandel, wie Sklaverei, seinem Wesen nach und aufgrund seiner ausbeuterischen Absicht auf Machtausübung mit einem Eigentumsanspruch beruhte. Er beinhaltet, dass Menschen wie Ware behandelt werden,

die erworben und verkauft sowie zur Zwangsarbeit eingesetzt wird; dass die Handlungen der Opfer streng überwacht werden und ihre Bewegungsfreiheit oft eingeschränkt wird; und er schließt die Anwendung von Gewalt und Drohungen gegen die Opfer ein. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass Menschenhandel selbst durch Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention verboten ist. Er kam zu dem Ergebnis, dass Zypern seine Verpflichtung **aus Artikel 4** der Konvention in zweifacher Hinsicht verletzt hatte: Zum einen, weil ein angemessener Rechtsrahmen und eine angemessene Verwaltungsstruktur zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Verwendung sogenannter Künstlervisa fehlte. Zum anderen, weil die Polizei, keine Maßnahmen ergriffen hatte, um die Tochter des Beschwerdeführers vor Menschenhandel zu schützen, obwohl die Umstände den Verdacht nahegelegt hatten, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war. Der Gerichtshof befand, dass ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 4** der Konvention durch Russland vorlag, da die Behörden nicht ermittelt hatten, wie und wo die Tochter des Beschwerdeführers angeworben worden war und keine Schritte unternommen hatten, um die an ihrer Anwerbung Beteiligten ausfindig zu machen oder zu ermitteln welche Methoden diese benutzt hatten. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass **Zypern Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention **verletzt** hatte, da die Behörden die Todesumstände der Tochter des Beschwerdeführers nicht wirksam untersucht hatten.

V. F. gegen Frankreich (Nr. 7196/10)

29. November 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf das Verfahren zur Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Nigeria. Die Beschwerdeführerin trug vor, im Falle einer Ausweisung nach Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen zu werden, aus dem sie geflohen sei. Ferner wäre sie Repressionen ausgesetzt, ohne dass die nigerianischen Behörden sie schützen könnten. Ihrer Ansicht nach seien die französischen Behörden verpflichtet, potentielle Opfer von Menschenhandel nicht auszuweisen.

Der Gerichtshof erklärte den Fall für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Der Gerichtshof war sich sehr wohl des Ausmaßes an Frauenhandel von Nigeria nach Frankreich bewusst sowie der Schwierigkeiten, die diese Frauen erfuhren, wenn sie dies den Behörden meldeten und diese um Schutz ersuchten. Im vorliegenden Fall war er aber der Auffassung, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen nicht ausreichten, um zu beweisen, dass die Polizei zum Zeitpunkt ihrer Abschiebungsanordnung wusste, bzw. hätte wissen müssen, dass sie Opfer eines Menschenhandelsrings war. Hinsichtlich des Risikos, dass die Beschwerdeführerin in Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen werden würde, war der Gerichtshof der Auffassung, dass entscheidende Fortschritte gemacht worden seien: sie würde bei ihrer Rückkehr vermutlich Unterstützung erhalten, selbst wenn die nigerianische Gesetzgebung zur Vorbeugung von Prostitution und Bekämpfung solcher Netzwerke ihr Ziel noch nicht vollständig erreicht hatte.

Siehe ebenso: [Idemugia gegen Frankreich](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 27. März 2012.

M. u. a. gegen Italien und Bulgarien (Nr. 40020/03)

31. Juli 2012

Die Beschwerdeführer, Roma bulgarischer Staatsangehörigkeit, beklagten, dass, nachdem sie nach Italien gekommen seien, um dort Arbeit zu finden, ihre Tochter von Privatpersonen mit Waffengewalt festgehalten, zur Arbeit und zum Stehlen gezwungen und von einer Romafamilie in einem Dorf sexuell missbraucht worden sei. Sie rügten ebenfalls, dass die italienischen Behörden den Fall nicht angemessen untersucht hätten.

Der Gerichtshof erklärte die **Beschwerde unter Berufung auf Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Auffassung, dass keine Beweise vorlagen, die den Vorwurf des Menschenhandels belegt hätten. Er stellte aber fest, dass die italienischen Behörden die Beschwerde nicht wirksam untersucht hatten, dass die damals minderjährige Tochter der Beschwerdeführer in der Villa, in der sie festgehalten worden sei, wiederholt geschlagen und vergewaltigt worden sei. Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher

oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in prozeduraler Hinsicht fest. Der Gerichtshof fand hingegen **keine Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte, um die erste Beschwerdeführerin zu befreien.

F. A. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 20658/11)

10. September 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine ghanaische Staatsangehörige, trug vor, ins Vereinigte Königreich geschleust und dort in die Prostitution gezwungen worden zu sein. Sie rügte insbesondere, dass ihre Rückführung nach Ghana sie der Gefahr aussetzen würde, erneut in die Hände ihrer ehemaligen oder neuen Menschenhändler zu fallen. Sie trug ferner vor, dass sie im Vereinigten Königreich infolge des Menschenhandels und ihrer sexuellen Ausbeutung mit HIV infiziert worden sei. Daher obliege dem Staat die Verpflichtung, ihr das Bleiben zu erlauben, so dass sie im Vereinigten Königreich Zugang zur nötigen medizinischen Versorgung hätte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden der Beschwerdeführerin unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig**. Er war insbesondere der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin all ihre Beschwerden in einer Berufung an das *Upper Tribunal* hätte vorbringen können. Da sie eine Berufung zu diesem Gericht nicht beantragt hatte, hatte sie nicht alle Voraussetzungen des Artikel 35 § 1 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention erfüllt.

Flüchtlingsstatus und Aufenthaltsgenehmigung

L. R. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 49113/09)

14. Juni 2011 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin trug vor, von einem albanischen Mann aus Italien ins Vereinigte Königreich geschleust worden zu sein, wo sie in einem Nachtclub zur Prostitution gezwungen und ihr alles eingenommene Geld wieder weggenommen worden sei. Sie sei geflohen und habe in einer nicht benannten Unterkunft gelebt. Sie trug weiterhin vor, dass ihre Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Albanien sie der Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention aussetzen würde.

Der Gerichtshof entschied, den Fall **in seinem Register zu streichen**, gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden), da er erfahren hatte, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus erhalten hatten und dass daher die Gefahr nicht weiter bestand, dass sie nach Albanien abgeschoben werden würden. Die Regierung hatte der Beschwerdeführerin ebenfalls einen Betrag für die Rechtskosten zur Verfügung gestellt.

D. H. gegen Finnland (Nr. 30815/09)

28. Juni 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein Somali, geboren 1992, kam per Boot im November 2007 in Italien an. Er war aus Mogadischu geflohen, wo er nach dem Zusammenbruch der Verwaltungsstrukturen des Landes gezwungen worden war, der Armee beizutreten. Er trug vor, sein Leben sei dort durch äthiopische Truppen gefährdet, die versuchten, junge somalische Soldaten zu entführen und zu töten. Die italienischen Behörden hätten ihn ohne jede Hilfe oder Mittel im Winter 2007 in Roms auf der Straße seinem Schicksal überlassen. Er habe unter Hunger und Kälte gelitten, sei körperlich und verbal misshandelt worden, sowohl auf der Straße als auch durch die Polizei in Mailand, die er um Hilfe ersucht habe. Schließlich wurde er nach Finnland geschleust, wo er einen Asylantrag stellte, der im Februar 2010 abgelehnt wurde. Der Beschwerdeführer rügte, im Falle seiner Rückführung nach Italien laufe er Gefahr, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unter Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention ausgesetzt zu werden,

insbesondere weil er ein unbegleiteter Minderjähriger sei.

Der Gerichtshof entschied, die **Beschwerde** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**, weil er erfahren hatte, dass dem Beschwerdeführer eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in Finnland erteilt worden war.

O. G. O. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 13950/12)

18. Februar 2014 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsangehörige, trug vor, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Sie rügte, dass ihre Ausweisung nach Nigeria sie der Gefahr aussetze, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Gerichtshof entschied, die **Beschwerde** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht länger von der Abschiebung bedroht war, da sie im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus und ein unbefristetes Bleiberecht erhalten hatte. Zudem hatten die britischen Behörden anerkannt, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war.

Staatliche Maßnahmen gegen Menschenhändler

Kaya gegen Deutschland

28. Juni 2007 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer ist ein türkischer Staatsangehöriger, der über 30 Jahre in Deutschland gelebt hatte. Im Jahr 1999 wurde er unter anderem wegen versuchten schweren Menschenhandels und schwerer Körperverletzung verurteilt. Die Gerichte stellten fest, dass er zwei Frauen geschlagen hatte, um sie zur Prostitution zu zwingen und seine frühere Partnerin dazu genötigt hatte, einen Großteil ihrer durch Prostitution erlangten Einnahmen an ihn weiterzugeben. Zudem hatte er eine andere Frau eingesperrt und versucht, sie zur Prostitution zu nötigen, um von ihren Einnahmen zu leben. Im April 2001 wurde er aus Deutschland in die Türkei ausgewiesen, nachdem er zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüßt hatte. Die Gerichte waren der Ansicht, dass er weiterhin ein großes Risiko für die Allgemeinheit darstellte. Der Beschwerdeführer rügte, seine Ausweisung aus Deutschland habe gegen sein Recht auf Privat- und Familienleben verstoßen.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Er war der Meinung, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers mit der Konvention vereinbar war, insbesondere da er wegen schwerer Straftaten in Deutschland verurteilt worden war und er schließlich nach Deutschland hatte zurückzukehren können.

Tas gegen Belgien

12. Mai 2009 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Beschlagnahme von Räumlichkeiten, die für Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung verletzlicher Ausländer genutzt worden war. Der Beschwerdeführer berief sich insbesondere auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte den Fall für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Angesichts des Beurteilungsspielraums der Staaten bei der „Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse“, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung, befand er, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf friedliche Nutzung seines Eigentums nicht unverhältnismäßig zu den verfolgten legitimen Zielen war, nämlich der Bekämpfung von Menschenhandel und von Ausbeutung von Ausländern in einer prekären Situation.

Professionelle Dienstleistungen (Rechtsanwälte, Ärzte, etc.)

Van der Musselle gegen Belgien

23. November 1983

Der Beschwerdeführer, ein Anwaltsanwärter, wurde amtlich bestellt, unentgeltlich mittellose Angeklagte zu verteidigen. Er trug vor, dass dies Zwangsarbeit darstelle.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4 fest**: die unentgeltliche Rechtspflege, um die der Beschwerdeführer ersucht worden war, stand im Zusammenhang mit seinem Beruf; sie bot ihm gewisse Vorteile, wie das Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen und trug zu seiner Berufsausbildung bei; sie stand zudem im Zusammenhang mit einem anderen Konventionsrecht (nach Artikel 6 § 1), dem Recht auf Prozesskostenhilfe, und konnte als Teil der „üblichen Bürgerpflichten“, im Sinne von Artikel 4 § 3 gelten.

Steindel gegen Deutschland

14. September 2010 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein Augenarzt in privater Praxis, rügte, er stehe unter der Satzungsverpflichtung, sich an einem Notfalldienstsystem zu beteiligen, das durch eine öffentliche Einrichtung organisiert werde.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er fand insbesondere, dass die Verpflichtung auf dem Konzept der beruflichen und bürgerlichen Solidarität gründete, mit dem Zweck, Notfälle abzuwenden. Zudem war die Verpflichtung des Beschwerdeführers, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten sechs Tage Dienst zu leisten, nicht unverhältnismäßig. Die Dienste, zu denen der Beschwerdeführer herangezogen wurde, konnten daher nicht als Zwangsarbeit gelten.

Karol Mihal gegen die Slowakei

28. Juni 2011

Der Beschwerdeführer, ein Vollstreckungsbeamter, wurde nicht für Kosten entschädigt, die ihm bei Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung entstanden waren. Er rügte, dass die von ihm geleistete, unentgeltliche Arbeit Zwangsarbeit darstelle.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Belastung des Beschwerdeführers weder übermäßig groß noch unverhältnismäßig oder anderweitig inakzeptabel war und wies die Beschwerde als **unzulässig** ab.

Štefan Bucha gegen die Slowakei

20. September 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, wurde amtlich bestellt, einen Mandanten unentgeltlich zu vertreten. Er beschwert sich darüber, dass das Verfassungsgericht ihm im Gegensatz zu seiner üblichen Praxis in anderen ähnlichen Fällen die Entschädigung für die Kosten seiner Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verweigert habe. Er macht eine Verletzung von Artikel 4 geltend.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet).

Graziani-Weiss gegen Österreich

18. Oktober 2011

Der Fall betraf die Verpflichtung für einen Rechtsanwalt (bzw. einen öffentlichen Notar, aber keine andere Kategorie von Rechtsberufen) in Österreich, als unbezahlter Vormund für einen Menschen mit geistiger Behinderung tätig zu sein. Der Beschwerdeführer wurde informiert, dass er von den Gerichten als ein solcher Vormund vorgesehen war. Den Gerichten zufolge habe weder die Vormundschaftsvereinigung noch irgendein bekannter Verwandter die Vormundschaft für diese Person übernehmen können.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Zwangsarbeit) **in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass ein bedeutender Unterschied bestand zwischen den Berufsgruppen der praktizierenden Rechtsanwälte, deren Rechte und Verpflichtungen durch bestimmte Gesetze und Verordnungen geregelt wurden, und der Gruppe anderer Rechtsberufe.

Folglich befanden sich die Berufsgruppen von Rechtsanwälten und öffentlicher Notaren einerseits und andere Rechtsberufe andererseits bei der Bestellung als Vormund nicht in entsprechend vergleichbaren Situationen.

Arbeit in Haft

Van Droogenbroeck gegen Belgien

24. Juni 1982

Der Beschwerdeführer wurde wegen Diebstahls verurteilt und konnte nach Ende seiner zweijährigen Haftstrafe für einige Jahre erneut in Haft genommen werden. Er beschwerte sich darüber, er sei in Knechtschaft gehalten worden und „den Launen der Verwaltung“ ausgesetzt gewesen und dass er gezwungen gewesen sei zu arbeiten, um etwas Geld zu sparen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4** fest. Er betonte, dass die Situation des Beschwerdeführers nur dann als Knechtschaft hätte angesehen werden können, wenn sie eine besonders schwere Form des Freiheitsentzugs beinhaltet hätte, was nicht der Fall war. Außerdem war die Arbeit, die er verrichten sollte, nicht über das in diesem Zusammenhang Übliche hinausgegangen, zumal die Arbeit als Wiedereingliederungsmaßnahme in die Gesellschaft konzipiert war.

Stummer gegen Österreich

7. Juli 2011 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer, der 28 Jahre seines Lebens im Gefängnis verbracht hatte, machte insbesondere geltend, dass sich die europäischen Maßstäbe dahingehend verändert hätten, dass Gefängnisarbeit ohne Anrechnung auf die Rente nicht mehr als Arbeit gelten könne, „die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der die Freiheit entzogen worden ist“ und die von der nach Artikel 4 der Konvention verbotenen „Sklaverei und Zwangsarbeit“ ausgenommen ist.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4** (Verbot der Zwangsarbeit) fest. Er war der Ansicht, dass die Praxis der Mitgliedstaaten des Europarates keine Grundlage für eine solche Auslegung bot, da es keinen europäischen Konsens in der Frage der Eingliederung von arbeitenden Gefangenen in ein Rentensystem gab. Zudem fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums).

De Wilde, Ooms und Versyp („Landstreicherfälle“) gegen Belgien

18. Juni 1971

Die Beschwerdeführer wurden von den Behörden als „Landstreicher“ eingestuft und in Landstreicher-Zentren in Gewahrsam genommen, wo sie gegen eine geringe Entlohnung arbeiten mussten. Sie rügten, dass sie für einen lächerlich geringen Lohn und unter Androhung von Disziplinarstrafen zur Arbeit gezwungen worden seien.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4** fest, da die Arbeit in den Zentren nicht die zulässigen Grenzen der Konvention überschritt, weil sie auf Resozialisierung abzielte und mit entsprechenden Maßnahmen in anderen Europarats-Mitgliedstaaten vergleichbar sei.

Zhelyazkov gegen Bulgarien

9. Oktober 2012

Der Beschwerdeführer wurde wegen Beleidigung eines Staatsanwalts des „Rowdytums“ in einem minderschweren Fall für schuldig befunden. Er wurde zu zwei Wochen Haft verurteilt, während derer er für ein Infrastrukturprojekt einer Gemeinde arbeiten musste. Er beschwert sich darüber, dass er Zwangsarbeit unterworfen worden sei, da er ohne Entgelt arbeiten müssen.

Der Gerichtshof erklärte die unter Berufung auf Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) der Konvention eingelegte Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet).

Floroiu gegen Rumänien

12. März 2013

Der Beschwerdeführer wurde wegen Diebstahls zu fünf Jahren und zehn Monaten Haft verurteilt. Auf eigenen Wunsch hin wurde ihm erlaubt zu arbeiten. Er unterhielt die Flotte der Gefängnisfahrzeuge, während er seine Haftstrafe verbüßte. Da die Arbeit so angesehen wurde, als sei sie in die tägliche Routine des Gefängnisses einbezogen, wurde er nicht bezahlt, aber er erhielt als Ausgleich eine Reduzierung seiner verbleibenden Haftstrafe von 37 Tagen. Vor dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer, nicht für seine im Gefängnis getätigte Arbeit bezahlt worden zu sein.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass unter den Umständen des Falles die vom Beschwerdeführer ausgeführte Arbeit, als Arbeit, „die üblicherweise von einer Person, der die Freiheit entzogen worden ist, verlangt wird“ im Sinne von Artikel 4 § 3 (a) der Konvention gelten konnte. Daher erklärte er die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet).

Anhängige Beschwerde

Meier gegen die Schweiz (Nr. 10109/14)

Beschwerde wurde der Schweizer Regierung am 10. Juli 2014 zugestellt.

Dieser Fall betrifft die Arbeitsverpflichtung im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftstrafen oder andere Maßnahmen für Häftlinge, die das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der Schweizer Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Wehrdienst oder Zivildienst

W., X., Y. und Z. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 3435/67, 3436/67, 3437/67 und 3438/67)

19. Juli 1968

Vier Jungen im Alter von 15 und 16 Jahren traten für einen Zeitraum von neun Jahren in die britische Marine ein. Ihre Anträge, aus verschiedenen persönlichen Gründen vom Dienst entlassen zu werden, wurden von den Behörden abgelehnt, weshalb sie sich darüber beschwerten, in Sklaverei gehalten worden zu sein.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte stellte fest, dass der Wehrdienst der Beschwerdeführer nicht mit einer Knechtschaft im Sinne von Artikel 4 (1) gleichzusetzen war und erklärte die Beschwerden für **unzulässig**.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08